

Arbeitszeitkalender 2009

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

☞ Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer der Feiertage auf den freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.

☞ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betriebstüblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuh. Die Kirche und ihr Dienst ist den meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Achten auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten, ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebstüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebstübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

* An diesen Tagen besteht Anspruch auf genau einen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurden.

** An diesen Tagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. an den übrigen Tagen arbeiten.)

Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.

*** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren. Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (**) zu verfahren.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Freitag					1 Tag d. Arbeit**								Freitag
Samstag					2			1					Samstag
Sonntag					3			2			1 Allerheiligen**		Sonntag
Montag		2 Mariä Lichtmess	2		4	1 Pfingstmontag**		3		2 Allerseelen			Montag
Dienstag		3	3		5	2		4	1		3	1	Dienstag
Mittwoch		4	4	1	6	3	1	5	2		4	2	Mittwoch
Donnerstag	1 Neujahr**	5	5	2	7	4	2	6	3	1	5	3	Donnerstag
Freitag	2	6	6	3	8	5	3	7	4	2	6	4	Freitag
Samstag	3	7	7	4	9	6	4	8	5		3 Tag der deutschen Einheit**	7	Samstag
Sonntag	4	8	8	5 Palmsonntag	10	7	5	9	6	4 Erntedank	8	6 St. Nikolaus	Sonntag
Montag	5	9	9	6	11	8	6	10	7	5	9	7	Montag
Dienstag	6 Heilig Dreikönig**	10	10	7	12	9	7	11	8	6	10	8 Mariä Empfängnis	Dienstag
Mittwoch	7	11	11	8	13	10	8	12	9	7	11	9	Mittwoch
Donnerstag	8	12	12	9 Gründonnerstag	14	11 Fronleichnam**	9	13	10	8	12	10	Donnerstag
Freitag	9	13	13	10 Karfreitag**	15	12	10	14	11	9	13	11	Freitag
Samstag	10	14	14	11 Karsonntag	16	13	11	15 Mariä Himmelfahrt** / ***	12	10	14	12	Samstag
Sonntag	11	15	15	12 Ostersonntag*	17	14	12	16	13	11	15 Volkstrauertag	13	Sonntag
Montag	12	16	16	13 Ostermontag*	18	15	13	17	14	12	16	14	Montag
Dienstag	13	17	17	14	19	16	14	18	15	13	17	15	Dienstag
Mittwoch	14	18	18	15	20	17	15	19	16	14	18	16	Mittwoch
Donnerstag	15	19	19	16	21 Christi Himmelfahrt**	18	16	20	17	15	19	17	Donnerstag
Freitag	16	20	20	17	22	19	17	21	18	16	20	18	Freitag
Samstag	17	21	21	18	23	20	18	22	19	17	21	19	Samstag
Sonntag	18	22	22	19	24	21	19	23	20	18	22	20	Sonntag
Montag	19	23	23	20	25	22	20	24	21	19	23	21	Montag
Dienstag	20	24	24	21	26	23	21	25	22	20	24	22	Dienstag
Mittwoch	21	25 Aschermittwoch	25	22	27	24	22	26	23	21	25	23	Mittwoch
Donnerstag	22	26	26	23	28	25	23	27	24	22	26	24 Heilig Abend***	Donnerstag
Freitag	23	27	27	24	29	26	24	28	25	23	27	25 Weibachten**	Freitag
Samstag	24	28	28	25	30	27	25	29	26	24	28	26 Stephanus**	Samstag
Sonntag	25	29	29	26	31 Pfingstsonntag*	28	26	30	27	25	29 1. Advent	27	Sonntag
Montag	26	30	30	27		29	27	31	28	26	30	28	Montag
Dienstag	27		31	28		30	28		29	27		29	Dienstag
Mittwoch	28			29		29	29		30	28		30	Mittwoch
Donnerstag	29			30		30	30		29			31 Silvester***	Donnerstag
Freitag	30					31							Freitag
Samstag	31												Samstag

"Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebstüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchl. Arbeitszeitordnung, "KAZO").

Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 Dienstordnung Mesner und Dienstordnung Kirchenmusiker).

Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Daher beträgt die Zahl der Urlaubstage bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 31 Tage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 35 Tage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 36 Tage (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).

Das aktuelle ABD finden Sie unter www.onlineABD.de. Die Dienststörungen finden Sie dort im Teil C.

Eine Excel-Tabelle zur Arbeitszeitberechnung für MesnerInnen finden Sie unter www.kodakompass.de, Rubrik „Service“, Download.